

öffentlich

| | | |
|-----------------------|------------|--|
| Produkt | 1.02.15.01 | Brandbekämpfung und Katastrophenschutz |
| Produktgruppe | 1.02.15 | Gefahrenabwehr |
| Produktbereich | 1.02 | Allgemeine Sicherheit und Ordnung |

| | | |
|----------------------|------------|----------------|
| Amt/Geschäftszeichen | Datum | Vorlagennummer |
| 32 / 37-12-02/Sg | 14.06.2017 | MI/17/1306 |

| | |
|--|------------------|
| ▼ Beratungsfolge | ▼ Sitzungstermin |
| 1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | 05.09.2017 |

Tagesordnungspunkt/Betreff

Fahrzeuganschaffung

Inhalt der Mitteilung:

Im Löschzug Wahlscheid ist ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) stationiert. Es wurde im Jahr 2004 in Betrieb genommen. Die rechnerische Abschreibungsfrist für Großfahrzeuge beträgt 20 Jahre. Die Restlaufzeit für dieses Fahrzeug beträgt demnach noch 7 Jahre mit einem aktuellen Restbuchwert von 92.000 Euro.

Aufgrund von Mängelmeldungen der Fahrzeugnutzer wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten der TÜV Rheinland Schaden- und Wertgutachten GmbH liegt nunmehr vor. Danach ist das Fahrzeug aufgrund der darin aufgezeigten Mängel nicht mehr verkehrssicher. Die geschätzten Reparaturkosten betragen demnach 60.000 Euro, der verbliebene Marktwert 55.000 Euro. Aufgrund der Vielzahl und Wichtigkeit der vorgefundenen Mängel, besteht nach Ansicht des Gutachters darüber hinaus ein Prognoserisiko im Hinblick auf die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen. Im Rahmen einer Reparatur könnten weitere Schäden erkennbar werden, die zu einem entsprechenden Kostenanstieg führen.

Eine Reparatur ist unter den gegebenen Umständen nicht zielführend.

Das Fahrzeug musste außer Dienst genommen werden. Für die Übergangszeit wird ein Mietfahrzeug eingesetzt.

Gemäß dem gültigen Brandschutzbedarfsplan ist das HLF bei Bedarf durch ein gleichwertiges Fahrzeug zu ersetzen.

Im Haushaltsplan 2017 ist ein Betrag von 350.000 Euro eingestellt worden für die Ersatzbeschaffung des 21 Jahre alten Löschgruppenfahrzeugs. Dieses Fahrzeug ist verarbeitungstechnisch in einem Zustand, der ein Hinausschieben des Anschaffungszeitpunktes rechtfertigen könnte. Insofern ist eine Neubeschaffung des HLF haushaltstechnisch darstellbar.

Die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Neu- bzw. Ersatzbeschaffung werden zeitnah in die Wege geleitet.

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter